

## Forum 3

### Compliance im Unternehmen – rechtliche Grundlagen und praktische Bedeutung von Compliance-Systemen

Dr. Tobias Dössinger, Syndikusrechtsanwalt/Corporate Counsel, AUDI AG, Zentraler Rechtsservice, Ingolstadt

Korruptionsvorwürfe, Schmiergeldaffären, Bestechungsskandale. Schon seit Jahren geraten Firmen und ihre Manager damit immer wieder in den Fokus von Justiz und Presse. Anfangs noch als übliches Geschäftsgebaren abgetan, um beispielsweise Aufträge zu akquirieren, mussten sich nach den ersten Urteilen Unternehmen damit auseinandersetzen, ein Compliance System zu entwickeln, das nicht nur für sie selbst, sondern auch für die Geschäftspartner gilt. Dieses freiwillige Regelwerk bzw. dieser Kodex dient dazu, sowohl Gesetzesverstöße zu unterbinden und interne Regeln zu beachten, als auch ethische Grundsätze festzuhalten. Somit können insgesamt Haftungsrisiken begrenzt werden. In rechtlicher Hinsicht hat ein Unternehmen folglich die Legalitätspflicht, also vom Organ bis hin zum einzelnen Mitarbeiter, keine Rechtsverstöße zu begehen. Für die Gewährleistung muss das Unternehmen Organisationsstrukturen schaffen und letztendlich auch kontrollieren (Legalitätskontrollpflicht).

Prinzipiell normiert das deutsche Recht keine ausdrückliche Pflicht des Leitungsorgans, aktive Vorkehrungen im Bereich der Compliance zu treffen oder eine Compliance-Organisation einzurichten (Hoffmann/Schieffer, NZG 2017,401). Jedoch geben einzelne Regelungen des Gesellschaftsrechts, wie z.B. im AktG, oder GmbHG die Sorgfaltspflicht vor. So leitet sich beispielsweise die Legalitätspflicht des Vorstandes nach herrschender Meinung und Rechtsprechung aus § 93 Abs.1, S. 1 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) und §76 Abs.1 AktG (Leitung der Aktiengesellschaft) ab. Die Legalitätskontrollpflicht stützt sich neben dem § 91 Abs. 2 und § 93 Abs. 1 AktG auch auf den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die aktuelle Rechtsprechung wie z.B. des Landgerichts München I zum Fall Siemens/Neubürger. Abbildung 1 fasst die Compliance Pflichten eines Unternehmens zusammen.

### 03. Rechtliche Grundlagen

#### 3.1.3 Systematisierung gesellschaftsrechtliche „Compliance-Pflichten“

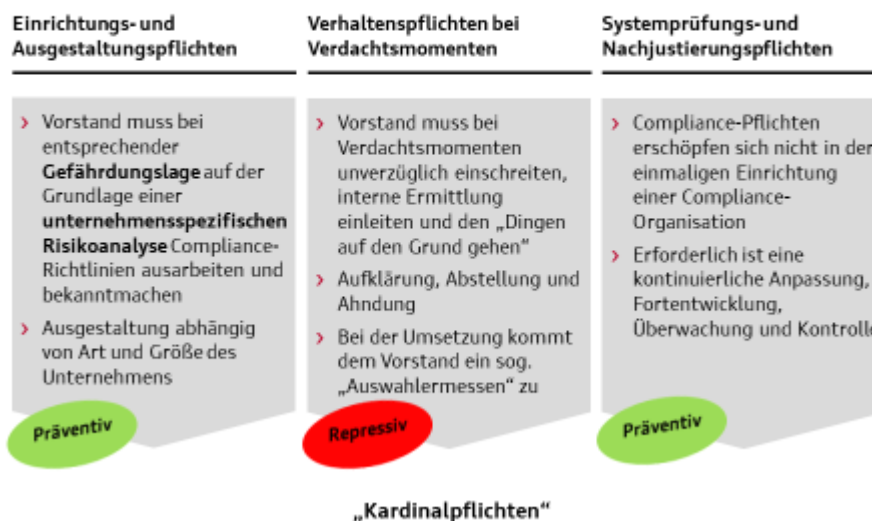


Abbildung 1

Kommt es zu einer Verletzung der Compliance Pflichten und der dadurch bedingten kausalen Schädigung des Gesellschaftsvermögens, so besteht das Risiko des Schadensersatzanspruches der Gesellschaft gegenüber dem Leitungsorgan, dem Vorstand (Haftung im Innenverhältnis). Der Aufsichtsrat müsste dann auf dem zivilrechtlichen Weg die Ansprüche geltend machen.

Wird die „Aufsichtspflicht“ verletzt, besteht außerdem das Risiko der Außenhaftung gem. §§ 130, 9, 30 OWiG (Ordnungswidrigkeitenrecht). Dabei kommt dem § 130 OWiG eine besondere Bedeutung zu (vgl. Abbildung 2).

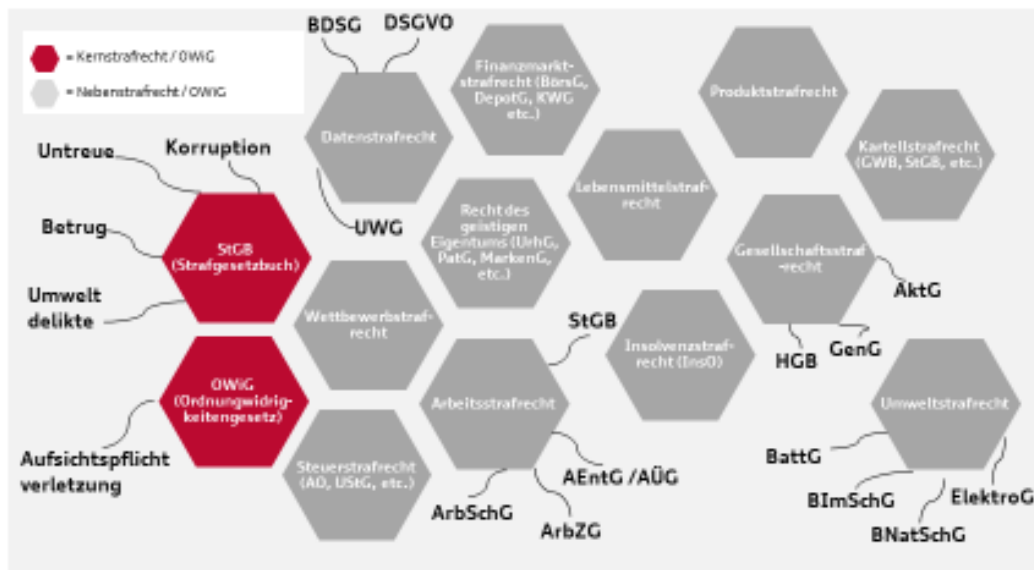
§ 130 OWiG

- (1) <sup>1</sup>Wer als **Inhaber eines Betriebes** oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen** unterlässt, die **erforderlich** sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen **Zu widerhandlungen gegen Pflichten** zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren **Verletzung mit Strafe oder Geldbuße** bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zu widerhandlung begangen wird, die **durch gehörige Aufsicht verhindert** oder wesentlich erschwert worden wäre. <sup>2</sup>Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und **Überwachung von Aufsichtspersonen**.
- (2) ...
- (3) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu **einer Million Euro** geahndet werden. **§ 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.**  
 (...)

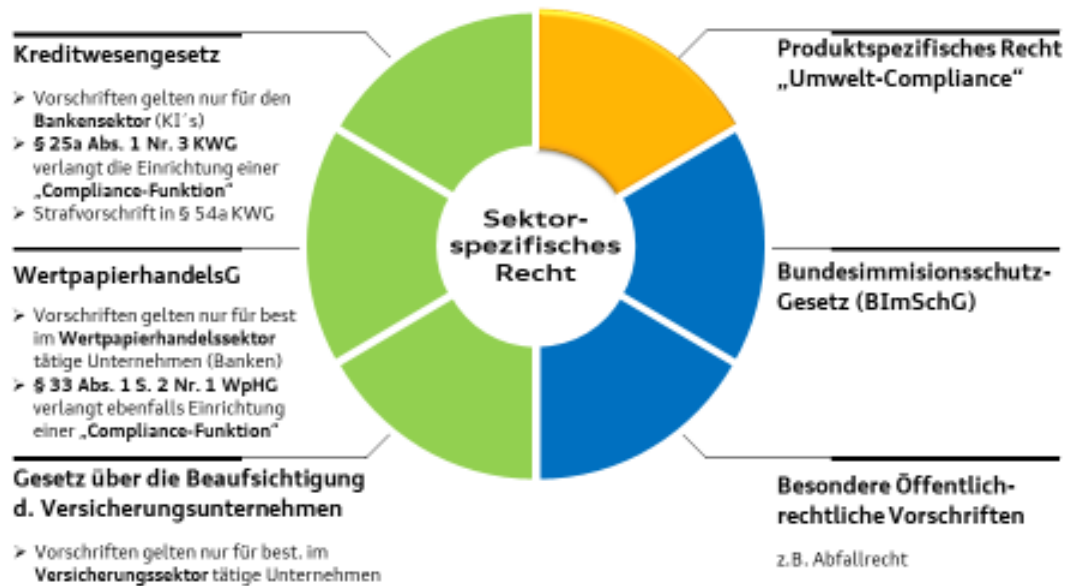
Abbildung 2

Der Betriebsinhaber haftet also bei straf- und bußgeldbewehrten Verstößen. Dabei liegt das Haftungsrisiko in einer Höhe von bis zu 1 Mio. Dieses Risiko kann nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht auf drei verschiedene Ebenen übertragen werden. Auf der untersten Ebene an die unmittelbar handelnde Person, z.B. wenn ein Mitarbeiter eine Straftat begeht. Danach folgt die Haftung des Leitungsorgans, also des Vorstands, bei z.B. Aufsichtspflichtverletzungen. Letztendlich kann auch die juristische Person, das Unternehmen, haften, bei z.B. der Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten, die sehr vielfältig sein können und durch sektor- sowie branchenspezifisches Recht ergänzt wird.

**3.2.3 Relevante betriebsbezogene Pflichten**



### 3.3 Sektor- und branchenspezifisches Recht als Grundlage für Compliance



Neben der Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, ist auch die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§17 Abs. 4 OWiG) vorgesehen.

Da ganz klar eine wechselseitige Beziehung zwischen Innenhaftung und Außenhaftung besteht, zielt ein Compliance System auf folgende Punkte ab:

- Verhinderung von jeglichen Haftungsrisiken, inklusive von persönlichen Strafbarkeits- und Schadenersatzrisiken auf allen Ebenen (Leitungsebene z.B. Geschäftsführer oder Vorstand, Kontrollebene z.B. Aufsichtsrat und Mitarbeiter)
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
- Vermeidung von Reputationsschäden durch Regelverstöße
- Einführung und Umsetzung ethischer Vorstellungen im Unternehmen

Zur Umsetzung dieser Ziele stehen dem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Zunächst sollte nach dem 'tone from the top'-Prinzip das oberste Management überzeugend, glaubwürdig und nachhaltig 'Compliance' vorleben und zum Bestandteil der Unternehmenskultur machen. Dafür ist es notwendig, die Compliance-Organisation mit entsprechenden personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten. Generell liegt die Verantwortung stets beim Gesamtvorstand. In der Praxis ernennt der Vorstand einen Compliance Officer, der direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist und in regelmäßigen Abständen dem Gesamtvorstand über aktuelle Ereignisse und die Fortentwicklung des Compliance-Systems berichtet. Hierbei ist die Durchführung von Risikoanalysen ein wichtiges Aufgabenfeld. Mit Hilfe von Befragungen soll die systemische Anfälligkeit von Risiken z.B. für Korruption ermittelt werden. Die Compliance-Abteilung eines Unternehmens entwickelt außerdem Richtlinien, die Zuständigkeitsbereiche und Abläufe im Unternehmen regeln. So schult die Abteilung gezielt die Mitarbeiter in ihrem Tätigkeitsbereich. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem richtigen Umgang mit Kunden, erforderliche Reaktion auf Zuwendungen oder Einladungen von Seiten der Geschäftspartner, etc. Im Rahmen des firmenspezifischen Compliance-Systems, und durch die enge Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Zulieferern, kommt es selbstverständlich auch zur Überprüfung des Geschäftspartners ('know your customer'). International ist dies gängige Praxis und dient z.B. der Bekämpfung von Korruption und der Einhaltung von Standards, die sich das Unternehmen gesetzt hat. Zusätzlich könnten auch eine Whistleblower Hotline oder ein Ombudsmann zum Einsatz kommen. Sie dienen als Anlaufstelle für Hinweise zu Compliance-Verstößen.

Letztendlich könnte auch noch ein Compliance-Help Desk eingerichtet werden, um die Bedeutung der Richtlinien im Unternehmen hervorzuheben und um mehr Akzeptanz bei den Mitarbeitern zu erreichen.

Sollte es in einem Unternehmen (AG) doch zu einem Korruptionsfall kommen, von dem der Vorstand wusste aber keine entsprechenden Maßnahmen ergriff, sind sowohl die strafrechtlichen, als auch die zivilrechtlichen Haftungsrisiken des Vorstandes und der AG zu prüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob im konkreten Fall z.B. eine Straftat vorliegt, oder ob z.B. eine ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung besteht wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Zivilrechtlich könnte ein Haftungsrisiko des Vorstandes in Innenverhältnis, hinsichtlich des Fehlens eines Compliance-Systems, bestehen.

Die aktuelle Rechtsprechung zeigt den Weg auf, in die sich Unternehmen derzeit entwickeln müssen, um Haftungsrisiken zu minimieren. Andererseits hebt sie die Bedeutung und die damit einhergehende Verantwortung der Ämter des Vorstandes und Aufsichtsrates erneut hervor.

*Ute Heim*